

ZH_OBERGERICHT SB120134 vom 7. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120134

FR: ZH_OBERGERICHT SB120134 du 7 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120134 del 7 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 8. Juni 2011 wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 aBtmG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.-- bestraft (Urk. 16). Nachdem der Beschuldigte mit Eingabe vom 27. Juni 2011 Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben (Urk. 18/4) und die Staatsanwaltschaft an ihrem Strafbefehl festgehalten hatte (Urk. 21), sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten am 16. Januar 2012 anklagegemäss schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.-- unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 38 S. 20).

E. 2

Gegen dieses Urteil, das ihm gleichentags mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 9), meldete der Beschuldigte am 17. Januar 2012 rechtzeitig Berufung an (Urk. 33). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 14. Februar 2012 (Urk. 36/2) reichte er am 5. März 2012 seine Berufungserklärung mit den oben erwähnten Anträgen ein (Urk. 39). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 43). Die Berufung des Beschuldigten ist auf den Schuldpunkt und das Strafmass sowie die Kostenaufgabe beschränkt (Urk. 39 S. 2). Das Urteil der Vorinstanz ist demnach hinsichtlich Dispositiv-Ziffern 4 (Einziehung) und 5 (Kostenaufstellung) nicht angefochten und damit rechtskräftig geworden. Dies ist vorab festzustellen.

E. 3

Schon in seinen ersten Einvernahmen am 11. November 2009 hatte der Beschuldigte ausgeführt, das Kokain für eine Party mit Kollegen, insgesamt war von vier Personen die Rede, bestellt zu haben (Urk. 3/1 S. 6 und Urk. 3/2 S. 2). Dies korrigierte er während dreier weiterer Einvernahmen nicht (Urk. 3/3, Urk. 3/4 und Urk. 3/5). Hier liegt kein Übersetzungsfehler vor. Erst nachdem er gegen den Strafbefehl vom 8. Juni 2011 (Urk. 16) Einsprache erhoben hatte, machte er am 1. November 2011 geltend, das Kokain sei ausschliesslich für seinen Eigenkonsum bestimmt gewesen (Urk. 20 S. 3 und S. 5). Wie bereits die Vorinstanz korrekt ausgeführt hatte (Urk. 38 S. 10 f.), ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte, der gemäss eigenen Aussagen

- 7 - bis zu diesem Zeitpunkt Kokain nur drei bis vier Mal und letztmals vor mehreren Jahren konsumiert hatte, plötzlich zehn Gramm Kokain mit einem ihm unbekanntem Reinheitsgehalt an einem Abend alleine hätte konsumieren wollen, stellte dies doch insbesondere für einen Gelegenheitskonsumenten ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko dar. Es drängt sich der Schluss auf, dass diese Menge für mehrere Personen gedacht war. Die

Behauptung des Beschuldigten, niemand habe von seinem Drogenwerb gewusst, wird durch die Telefonprotokolle seiner Gespräche am 2. April 2009 mit dem Mitbeschuldigten B._____ widerlegt. So erwähnte der Beschuldigte im Gespräch um 16.25 Uhr, er werde "10 Filme" besorgen, und erwarb kurz darauf 10 Gramm Kokain. Auch die beiden weiteren Anrufe, in denen der Beschuldigte B._____ um 17.33 Uhr erzählte, er sei angehalten worden und "es" sei gefunden worden, er habe aber nichts gesagt und werde eine Busse erhalten, und um 18.25 Uhr nachdoppelte, die Sache "sei Scheisse", weil er angehalten worden sei, beziehen sich offensichtlich auf die unmittelbar zuvor um 17.15 Uhr erfolgte Kontrolle durch die Polizei, bei der das Kokain sichergestellt worden war. Dies zeigt auch, dass es klar um 10 Gramm Kokain ging, und nicht um eine geringere Menge. Dass es sich tatsächlich um Filme gehandelt hätte, ist unter diesen Umständen eine reine Schutzbehauptung. Daran ändern auch die Aussagen des Mitbeschuldigten B._____ in der polizeilichen Einvernahme vom 20. Januar 2010 nichts. Dieser gab dort an, bei den erwähnten Gesprächen sei es um Frauen oder die Uhrzeit gegangen (Urk. 6/1 S. 3), was nicht nur - wie bereits erwähnt - unglaublich ist, sondern auch den Ausführungen des Beschuldigten, es sei um Filme gegangen, widerspricht. Bei Filmen wäre es primär nicht um die Quantität, sondern um die Qualität gegangen. Der Mitbeschuldigte C._____ wiederum konnte nur Mutmassungen über die geplante Verwendung des vom Beschuldigten erworbenen Kokains anstellen. Keine dieser Aussagen ist daher geeignet, den Beschuldigten zu entlasten.

E. 4

Aufgrund der obigen Erwägungen ist demnach auf die ersten Aussagen des Beschuldigten, wonach das Kokain für eine Party mit seinen Bekannten bestimmt war, abzustellen. Somit steht fest, dass der Beschuldigte plante, einen Teil

- 8 - der von ihm erworbenen 10 Gramm Kokaingemisch an Dritte abzugeben. Der Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 8. Juni 2011 ist so erstellt.

E. 5

Schon aufgrund des Verschlechterungsverbotest bzw. gemäss Art. 40 ff. StGB kann keine Freiheitsstrafe ausgefällt werden. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen, unter Anrechnung von insgesamt 91 Tagen Untersuchungshaft, ist folglich zu bestätigen. Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich ein Tagessatz von Fr. 30.-- als angemessen.

- 10 -

E. 6

Bereits aufgrund des Verschlechterungsverbotest ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. IV. Kosten Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.